

Beitragsordnung des FDP-Kreisverbandes Duisburg

§ 1 Zweck

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

§ 2 Beitragshöhe

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister des FDP-Kreisverbandes Duisburg erklärt.
- 2) Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5% der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- 3) Es ist ein monatlicher Mindestbeitrag nach folgender Staffel zu entrichten:
A - bis 2.000 Euro = 10,00 Euro
B - über 2.000 Euro bis 3.000 Euro = 15,00 Euro
C - über 3.000 Euro bis 4.000 Euro = 25,00 Euro
D - über 4.000 Euro = 30,00 Euro
- 4) *Mitglieder der FDP Duisburg, welche gleichzeitig Mitglied der Jungen Liberalen NRW sind, können ihre Juli-Mindestbeiträge, jedoch nicht mehr als 2€, von oben genannten Summen abziehen.*

§ 3 Ausnahmen

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
 1. für Rentner,
 2. für Studierende,
 3. für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 4. für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 5. für Bundesfreiwilligendienstleistende,
 6. sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,abweichend von der Regelung des § 2 festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.
- 2) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin ist berechtigt, eine abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 4 Rechtsnatur

- 1) Diese Beitragsordnung ist mit Beschlussfassung durch den Kreisparteitag Bestandteil der Satzung des FDP-Kreisverbandes Duisburg.
- 2) Für alle, in dieser Beitragsordnung nicht näher geregelten Finanz- und Beitragsangelegenheiten, gilt grundsätzlich und vorrangig die Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.
- 3) Die Beitragsordnung wurde beschlossen durch den a.o. Kreisparteitag am 5.03.2017, entsprechend § 8 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes NRW. *Der § 2, Abs. 4 wurde durch den ordl. Kreisparteitag am 11.03.2018 ergänzt.*

§ 5 Inkrafttreten

- 1) Die Beitragsordnung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.